

Satzung über besondere Anforderungen an Werbeanlagen der Gemeinde Steinhöring

(Werbeanlagensatzung – WaS)

Vom 11.05.2016

Die Gemeinde Steinhöring erlässt aufgrund von Art. 81 Absatz 1 Nr. 1 und Nr. 2 der Bayerischen Bauordnung (BayBO) Satzung:

§ 1 Gegenstand der Satzung, Geltungsbereich

- (1) Diese Satzung betrifft die Errichtung, Anbringung, Aufstellung, Änderung und den Betrieb von Werbeanlagen und regelt insoweit besondere Anforderungen.
- (2) Der Geltungsbereich dieser Satzung ist in den als Anlagen 1 und 2 beige-fügten Lageplänen gekennzeichnet. Die Anlagen sind Bestandteil dieser Satzung.
- (3) Von den Vorschriften dieser Satzung bleiben Festsetzungen über Werbeanlagen in bestehenden oder künftigen Bebauungsplänen sowie in sonstigen örtlichen Bauvorschriften unberührt.

§ 2 Begriffsbestimmungen

Werbeanlagen im Sinne der Satzung sind alle ortsfesten Einrichtungen, die der gewerblichen oder beruflichen Ankündigung oder Anpreisung oder als Hinweis auf Gewerbe und Beruf dienen (Wirtschaftswerbung). Hierzu zählen vor allem Beschriftungen, Bemalungen, Lichtwerbungen, Schaukästen, Automaten und die für Zettel- und Bogenanschläge oder Lichtwerbung bestimmten Säulen, Tafeln und Flächen.

§ 3 Allgemeine Anforderungen an Werbeanlagen

- (1) Werbeanlagen sind so zu errichten, anzuordnen und zu gestalten, dass sie insbesondere nach Art, Größe, Form, Lage und Material das Erscheinungsbild des Grundstücks, auf dem sie errichtet werden, der sie umgebenden baulichen Anlagen sowie das Orts- und Straßenbild nicht stören.
- (2) Mehrere Werbeanlagen an einem Gebäude bzw. in einem Sichtbereich sind aufeinander abzustimmen.
- (3) Die Beleuchtung von Werbeanlagen muss blendfrei sein.
- (4) Werbeanlagen, die ortsbildprägende Grünstrukturen erheblich beeinträchtigen, sind unzulässig.

§ 4 Besondere Regelungen für Werbeanlagen

Es gelten über die in § 3 geregelten Anforderungen hinaus folgende Bestimmungen:

1. Werbeanlagen sind ausschließlich an der Stätte der Leistung zulässig.
2. Unzulässig sind Werbeanlagen
 - a) in Vorgärten und an Einfriedungen, ausgenommen als Namens- und Firmenschilder mit maximal 0,5 m² Größe am Ort der Betriebsstätte,
 - b) an Bäumen,
 - c) oberhalb der Unterkante der Fenster des ersten Obergeschosses,
 - d) an Leitungen, Masten, Stützmauern und Böschungen,
 - e) auf Dächern und Dachgesimsen, an Schornsteinen oder hochragenden Bauteilen.
3. Werbeanlagen, die an der Fassade angebracht werden, dürfen der architektonischen Gliederung und Gestaltung des Gebäudes nicht zuwider laufen. Werbeanlagen an der Fassade dürfen 1/3 der Fassadenlänge und 1/4 der Traufhöhe nicht überschreiten.
4. Hinweisschilder für abgelegene Betriebe sind nur an der dem Betrieb nächstgelegenen Straßeneinmündung in den in § 1 Abs. 2a genannten Abschnitt der B 304 (Münchner Straße) zulässig. Das Hinweisschild darf nicht größer als 0,5 m² sein.
5. Großflächenwerbetafeln und Werbeanlagen mit einer Fläche von mehr als 2 m² sind nicht zulässig.
6. Werbeanlagen mit wechselndem und/oder bewegtem Licht bzw. bewegten Werbeflächen sind nicht zulässig.

§ 5 Unterhaltungs- und Beseitigungspflicht

- (1) Werbeanlagen sind instand zu halten und zu reinigen, wenn sie verschmutzt sind.
- (2) Werbeanlagen sind zu entfernen, wenn der Betrieb bzw. die Einrichtung, für die geworben wird, nicht mehr besteht oder der Zweck der Werbung aus sonstigen Gründen entfallen ist.
- (3) Die Pflichten nach Abs. 1 und 2 obliegen dem Eigentümer des Grundstücks, auf dem die Werbeanlage betrieben wird. Neben dem Grundstückseigentümer sind auch der Eigentümer und der Betreiber der Werbeanlage verantwortlich.

§ 6 Abweichungen

- (1) Bei verfahrensfreien Bauvorhaben kann die Gemeinde im Übrigen die Bauaufsichtsbehörde im Einvernehmen mit der Gemeinde von den Regelungen dieser Satzung Abweichungen nach Art. 63 BayBO zulassen.
- (2) Der Antrag ist schriftlich bei der Gemeinde einzureichen und zu begründen.

§ 7 Ordnungswidrigkeiten

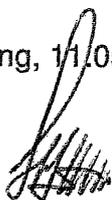
Gemäß Art. 79 Abs. 1 Nr. 1 BayBO kann mit einer Geldbuße bis zu fünfhunderttausend Euro belegt werden, wer vorsätzlich oder fahrlässig

1. Werbeanlagen entgegen den allgemeinen Anforderungen nach § 3 dieser Satzung errichtet oder ändert.
2. Werbeanlagen entgegen den besonderen Regelungen nach § 4 dieser Satzung errichtet oder ändert.
3. Werbeanlagen entgegen § 5 dieser Satzung nicht instand hält, reinigt oder entfernt.

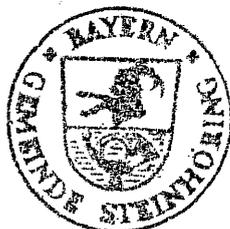
§ 8 Inkrafttreten

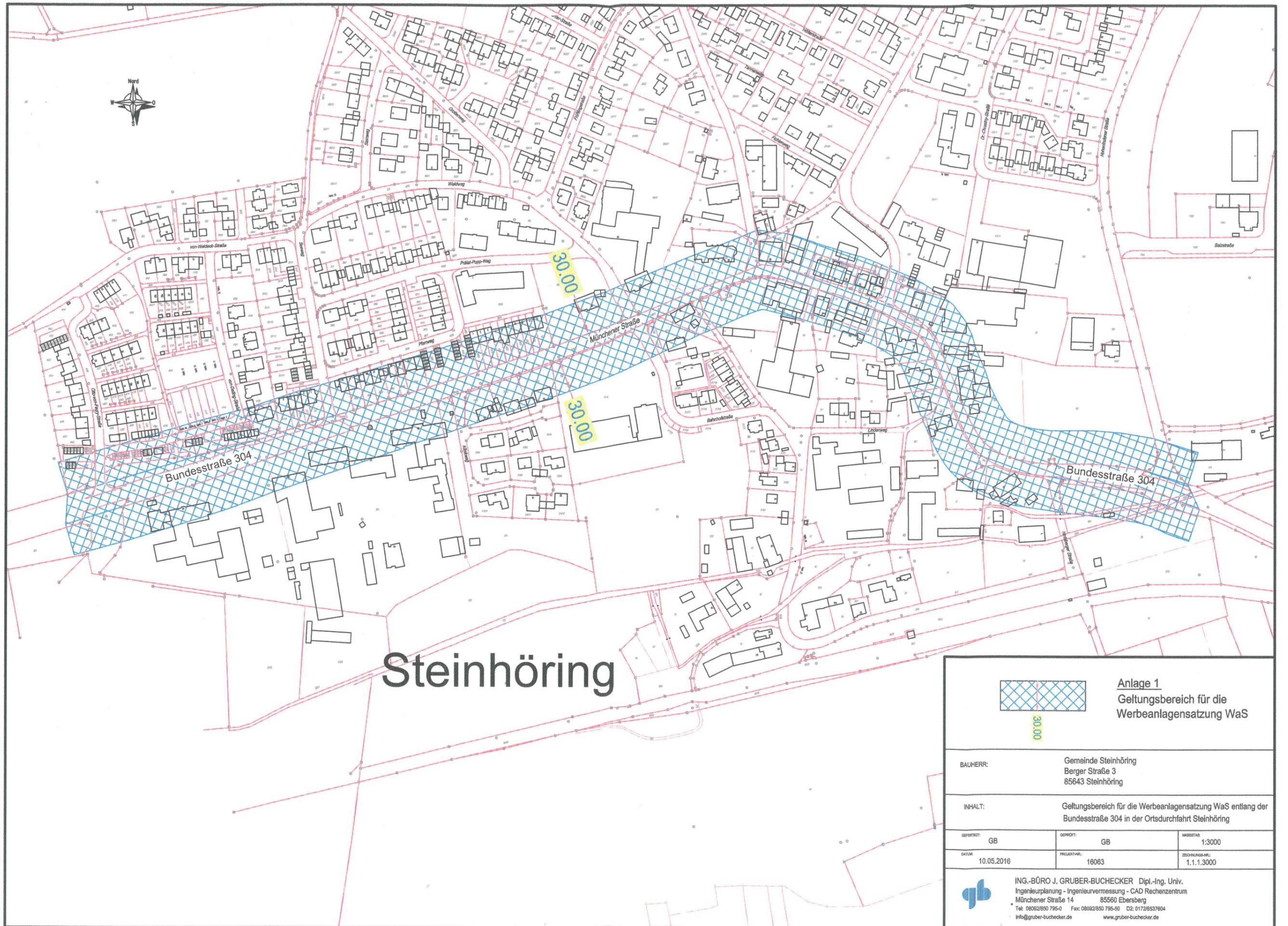
Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Steinhöring, 11.05.2016

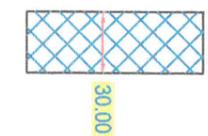


Hofstetter
Erster Bürgermeister





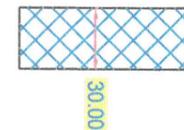
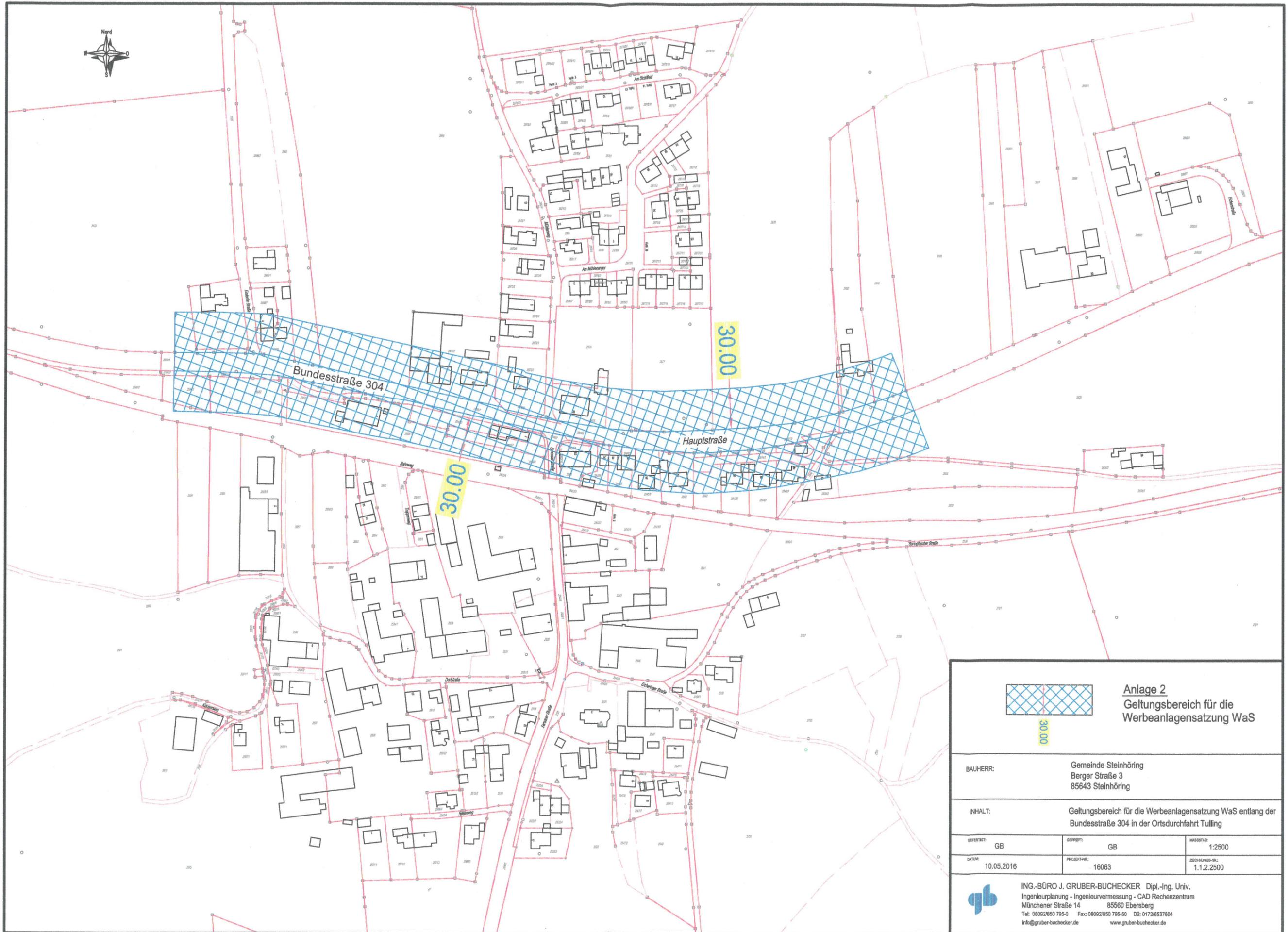
Steinhöring



Anlage 1
Geltungsbereich für die
Werbeanlagensatzung WaS

BAUHERR:		Gemeinde Steinhöring Berger Straße 3 85643 Steinhöring	
INHALT:		Geltungsbereich für die Werbeanlagensatzung WaS entlang der Bundesstraße 304 in der Ortsdurchfahrt Steinhöring	
GEFERTIGT:	GB	GEPROBT:	GB
MASSSTAB:	1:3000		
DATE:	10.05.2016	PROJEKT-NR.:	16063
		ZEICHNUNG-NR.:	1.1.1.3000

 **ING-BÜRO J. GRUBER-BUCHECKER** Dipl.-Ing. Univ.
Ingenieurplanung - Ingenieurvermessung - CAD Rechenzentrum
Münchener Straße 14 85660 Ebersberg
Tel: 08092/850 795-0 Fax: 08092/850 795-50 DZ: 0172/6537604
info@gruber-buecker.de www.gruber-buecker.de



Anlage 2
Geltungsbereich für die
Werbeanlagensatzung WaS

BAUHERR:	Gemeinde Steinhöring Berger Straße 3 85643 Steinhöring	
INHALT:	Geltungsbereich für die Werbeanlagensatzung WaS entlang der Bundesstraße 304 in der Ortsdurchfahrt Tulling	
GEFÄHRDET:	GB	MASSESTAB: 1:2500
DATUM:	10.05.2016	PROJEKT-NR.: 16063
		ZEICHNUNGS-NR.: 1.1.2.2500



ING.-BÜRO J. GRUBER-BUCHECKER Dipl.-Ing. Univ.
Ingenieurplanung - Ingenieurvermessung - CAD Rechenzentrum
Münchener Straße 14 85560 Ebersberg
Tel: 08092/850 795-0 Fax: 08092/850 795-60 D2: 0172/8537604
info@gruber-buecheker.de www.gruber-buecheker.de